

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 237/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y** und **D r. B e c k e r** sowie den ehrenamtlichen Richter **S t e i n** und die ehrenamtliche Richterin **E n d e** beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2005 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund einer beim Kläger anerkannten Berufskrankheit (BK) Nr 2301 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).
- 2 Der Kläger war vom Jahre 1966 bis zum Jahre 1976 lärmgefährdet berufstätig; seit August 1996 bezieht er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Im Rahmen eines BK-Feststellungsverfahrens holte die Beklagte ua ein hals-nasen-ohren-(hno)-fachärztliches Gutachten von Prof. Dr. G. vom 26. Februar 1996 ein, nach dem der Kläger an einer berufsbedingten, beginnenden Schwerhörigkeit und davon unabhängig an einer Menière'schen Erkrankung mit Schwindel sowie einem Ohrgeräusche leide, die durch die BK bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sei mit unter 10 vH zu bewerten. Die Beklagte erkannte die BK Nr 2301 an, lehnte aber die Gewährung einer Verletztenrente ab (Bescheid vom 17. April 1996, Widerspruchsbescheid vom 6. September 1996). Die hiergegen erhobene Klage wurde nach Einholung eines Gutachtens bei Prof. Dr. B. , der im Wesentlichen das Gutachten von Prof. Dr. G. bestätigte, abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf <SG> vom 15. Mai 1997 - S 6 U 195/96 -).
- 3 Aufgrund eines Neufeststellungsantrags des Klägers, der vortrug auch nach dem Jahre 1976 lärmgefährdet gearbeitet zu haben, holte die Beklagte eine Stellungnahme des Arbeits- und Sozialmediziners Prof. Dr. P. ein, der sich den Vorgutachten anschloss, woraufhin die Beklagte die Gewährung einer Verletztenrente ablehnte (Bescheid vom 9. Mai 2000, Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2000). Im anschließenden Klageverfahren hat das SG ein Gutachten gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bei Prof. Dr. P. eingeholt, der im Wesentlichen die Ergebnisse der Vorgutachten bestätigte. Daraufhin hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. August 2003). Im Berufungsverfahren hat der Kläger neben dem Antrag auf Gewährung einer Verletztenrente hilfsweise die Einholung eines hno-fachärztlichen Sachverständigengutachtens unter Berücksichtigung des nun erst vorgelegten Tonaudiogramms vom 25. Juli 1994 beantragt.
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 27. April 2005) und im Wesentlichen ausgeführt, nach den drei eingeholten Gutachten von Prof. Dr. G. , Prof. Dr. B. und Prof. Dr. P. leide der Kläger an einem unveränderten Hörverlust, der so gering sei, dass sich daraus keine MdE ergebe. Auf die Dauer und Höhe der Lärmbelastung des Klägers komme es daher nicht an. Nach Auffassung der drei Sachverständigen seien auch die Menière'sche Erkrankung des Klägers und die darauf beruhenden Schwindelbeschwerden nicht durch die BK verursacht worden. Gleiches gelte für die Ohrgeräusche des Klägers, die nach Aussage von Prof. Dr. G. erstmals im Rahmen eines Hörsturzes am 25. Juli 1994



aufgetreten seien, als der Kläger nicht mehr lärmgefährdet gearbeitet habe, und die nicht durch die berufliche Lärmeinwirkung verursacht worden seien. Von Prof. Dr. B. und Prof. Dr. P. sei dies im Ergebnis bestätigt worden.

- 5 In seiner form- und fristgerecht eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG das beantragte Gutachten nicht eingeholt habe. Es sei streitig geblieben, ob die Ohrgeräusche Teil der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit seien. Die Menière'sche Erkrankung sei erstmals am 17. August 1994 diagnostiziert worden. Er sei durchgehend bis 1994 gegenüber Lärm exponiert gewesen. Aus dem Tonaudiogramm vom 25. Juli 1994, das bei keinem der eingeholten Gutachten vorgelegen habe, ergebe sich nach Aussage seiner behandelnden HNO-Ärztin, dass die seit dem Jahre 1992 bestehenden Ohrgeräusche durch die Lärmschwerhörigkeit verursacht worden seien.

II

- 6 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die angefochtene Entscheidung des LSG ist unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG ergangen. Dieser von dem Kläger schlüssig gerügte Verfahrensmangel führt gemäß § 160a Abs 5 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.
- 7 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ua begründet, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§§ 160a, 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Das LSG hat seine in § 103 SGG normierte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts dadurch verletzt, dass es entgegen dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens unter Berücksichtigung des Tonaudiogramms vom 25. Juli 1994 ohne hinreichende Begründung keine weitere Sachverhaltsaufklärung durchgeführt hat.
- 9 Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob objektiv betrachtet nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 Das Letztere macht der Kläger hier mit Recht geltend. Für die Entscheidung über die von ihm begehrte Verletztenrente ist es ua erheblich, ob das bei ihm festgestellte Ohrgeräusch durch versicherte Lärmeinwirkungen verursacht wurde. Dies hat das LSG aufgrund der eingeholten Gutachten von Prof. Dr. G. , Prof. Dr. B. und Prof. Dr. P. verneint. Insbesondere Prof. Dr. G. hat bei seiner Beurteilung darauf abgestellt, dass das Ohrgeräusch im Rahmen eines Hörsturzes am 25. Juli 1994 aufgetreten sei. Keinem der Sachverständigen lag aber bei seiner Begutachtung das Tonaudiogramm von diesem Tag vor. Nach der vom Kläger behaupteten Aussage seiner behandelnden HNO-Ärztin soll es jedoch belegen, dass die Ohrgeräusche durch die Lärmschwerhörigkeit verursacht worden seien. Wieso dieses Tonaudiogramm keine Bedeutung für die zutreffende gutachterliche Beurteilung hatte und weshalb eine weitere Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 103 SGG durch das vom Kläger beantragte weitere Sachverständigengutachten oder zumindest eine ergänzende Stellungnahme eines der schon gehörten Sachverständigen nicht erforderlich war, hat das LSG in seiner Entscheidung nicht ausgeführt. Die lediglich pauschale Begründung, zu weiteren Ermittlungen iS des Hilfsantrags habe daher keine Veranlassung bestanden, reicht insoweit nicht aus.
- 11 Aus Sicht des Senats hätte sich das LSG jedoch zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gedrängt sehen müssen. Gerade bei einer retrospektiven Zusammenhangsbeurteilung kommt den zeitnah zu dem behaupteten Ursache-Wirkungs-Geschehen erstellten ärztlichen Unterlagen eine erhöhte Bedeutung bei. Wenn es sich wie vorliegend um eine ärztliche Befunderhebung an einem entscheidenden Tag handelt, kann diese - auch wenn sie erst sehr spät im Laufe eines Verfahrens bekannt oder vorgelegt wird - nicht einfach übergangen werden. Vielmehr ist zumindest eine ergänzende Stellungnahme eines schon gehörten Sachverständigen oder ggf sogar ein neues Gutachten einzuholen, um den Sachverhalt umfassend nach § 103 SGG aufzuklären, es sei denn, die betreffende Unterlage ist für die zu treffende Entscheidung erkennbar unbeachtlich. Letzteres kann vorliegend aber ohne ärztlichen Sachverstand nicht beurteilt werden, weil es sich um ein Tonaudiogramm vom 25. Juli 1994 handelt, also dem Tag, an dem das umstrittene Ohrgeräusch im Rahmen eines Hörsturzes nach Aussage von Prof. Dr. G. , dem Prof. Dr. B. und Prof. Dr. P. sich angeschlossen haben und dem das LSG gefolgt ist, aufgetreten sein soll.
- 12 Auf dieser Verletzung der Sachaufklärungspflicht kann die angefochtene Entscheidung beruhen, denn es ist denkbar, dass das LSG nach weiteren Ermittlungen zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.
- 13 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfüllt sind. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. In einem etwaigen



Revisionsverfahren könnte über den erhobenen Anspruch auf Verletztenrente nicht abschließend entschieden werden, weil die dazu notwendigen Tatsachenfeststellungen hinsichtlich der Verursachung des Ohrgeräusches durch eine versicherte Lärmeinwirkung fehlen.

- 14 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)